

Anhang 3

Vereinbarung zur Tarifkommission Zahntechnik (TK)

zwischen

dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz,
(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO
(nachfolgend „SSO“ genannt)
(zusammen nachfolgend „Verbände“ genannt)

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend zusammen Versicherer genannt)

Gestützt auf Ziffer 3 des Tarifvertrages vom 03.05.2017 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

1.1. Der Tarifkommission Zahntechnik (TK) obliegen folgende Aufgaben:

- 1 Aktualisierung und Weiterentwicklung der Tarifstruktur (auch: Leistungskatalog) betreffend deren Leistungspositionen (Ziffern + Nomenklatur) sowie der Taxpunkte (Minutage), als auch der dem Taxpunktwert zugrunde gelegten betriebswirtschaftlichen Eckwerte (Kostenmodell 2006).
- 2 Pflege und Aktualisierung der Konkordanzliste.
- 3 Verhandlungen über eine allfällige Neufestsetzung des Taxpunktwertes (TPW) gemäss Ziffern 3 und 4 Anhang 2 des Tarifvertrages (Vereinbarung zum TPW).
- 4 Bewirtschaftung der Tarifpublikationen (Druckerzeugnisse, Tarifbrowser, etc.) sowie weiterer Tarifelemente (beispielsweise ein einheitliches Rechnungsformular, usw.) und die Information der Tarifparteien über vorzunehmende Aktualisierungen.
- 5 Umsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen soweit diese operationelle Auswirkungen auf den Tarifvertrag haben.
- 6 Die TK entscheidet abschliessend über die Zulassung von Nicht-Verbandsmitgliedern als Einzelkontrahenten zum Tarifvertrag (vgl. Ziffer 1.2.4) sowie unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Qualitätskommission über allfällige Ausschlüsse (vgl. Ziffer 1.2.5).
 - a) Die TK legt die Gebühren für den Tarifbeitritt wie für die laufende Benutzung (Jahresgebühr) des Tarifs von Einzelkontrahenten fest.
 - b) Die TK führt eine Datenbank über die dem Tarifvertrag beigetretenen Einzelkontrahenten. Sie kann diese Aufgabe einer geeigneten Institution übertragen.
- 7 Die TK amtet als Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages und seinen Anhängen zwischen einem Verbandsmitglied oder Einzelkontrahenten und einem Versicherer ergeben können.
- 8 Die TK entscheidet abschliessend über Beschwerden gegen von der Qualitätskommission (QK) ausgesprochene Sanktionen.

1.2. Zur Erledigung ihrer Aufgaben hält die TK nachfolgende Vorgaben und Kompetenzen ein:

1.2.1 Antragsverfahren

- 1 Auf schriftlichen Antrag einer Tarifpartei zu Handen des Kommissionssekretariates behandelt die TK Geschäfte im Sinne der Ziffer 1.1, Absatz 1 bis 5 dieser Vereinbarung.
- 2 Die Traktandierung eines Geschäfts zur Behandlung durch die TK obliegt dem Vorsitzenden.
- 3 Kann ein Geschäft nicht innerhalb von sechs Monaten behandelt werden, ist dies der antragstellenden Partei mitzuteilen unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins.

1.2.2 Beschluss- und Umsetzungsverfahren

- 1 Vorbehalten der Vernehmlassung bei übergeordneten Gremien der Tarifparteien, gelten Beschlüsse für Geschäfte im Sinne der Ziffer 1.1., Absatz 1 bis 5 dieser Vereinbarung, mit Datum des genehmigten Kommissionsprotokolls als bindend.

² Ein allfälliges Vernehmlassungsverfahren eines Beschlusses ist von der beantragenden Tarifpartei anlässlich der Behandlung in der TK anzukündigen unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins.

³ Rückkommensanträge auf genehmigte Beschlüsse sind von der Tarifpartei innert 14 Tagen nach der Genehmigung des Kommissionsprotokolls schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gelten Beschlüsse als bindend.

⁴ Zur Umsetzung von Beschlüssen sind die jeweiligen Verfahren und Fristen der Tarifparteien zu berücksichtigen und gegebenenfalls mittels separater Vereinbarung zu regeln.

⁵ Die Veröffentlichung von Beschlüssen ist mittels vorgängiger Sprachregelung gegenseitig zwischen den Tarifparteien abzulegen und zeitlich zu koordinieren.

1.2.3 Schlichtungsverfahren

¹ Auf schriftlichen Antrag einer Tarifpartei zuhanden des Kommissions-Sekretariates behandelt die TK Geschäfte gemäss Ziffer 1.1 Absatz 7 dieser Vereinbarung.

² Der Antrag enthält ein Begehr, die Begründung sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente.

³ Das Kommissions-Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages, und fordert die Gegenpartei zu einer Stellungnahme auf.

⁴ Das rechtliche Gehör wird den Parteien schriftlich gewährt; eine Parteiverhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

⁵ Die TK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aufgrund der Akten aus.

⁶ Kann die TK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so gilt die Vermittlung als gescheitert.

⁷ Die Sitzungen der TK werden protokolliert; sie gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁸ Die TK kann dem Antragsteller die Kosten am Verfahren ganz oder teilweise auferlegen, wenn dieser seiner Mitwirkungspflicht nur ungenügend nachgekommen ist.

⁹ Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

1.2.4 Beitrittsverfahren zum Tarifvertrag Zahntechnik für Einzelkontrahenten

¹ Der Gesuchsteller für einen Tarifbeitritt gemäss Ziffer 1.1. Absatz 6 dieser Vereinbarung, hat einen schriftlichen Antrag zuhanden des Sekretariates zu stellen.

² Der Antrag beinhaltet das Begehr (Beilage 1 zur vorliegenden Vereinbarung) sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente betreffend die Zulassungsbedingungen. Es sind dies mindestens:

- a) Nachweis einer anerkannten zahntechnischen Ausbildung (i.d.R. EFZ oder gleichwertige Ausbildung); unter Beilage einer Kopie des Diploms
- b) Nachweis einer genügenden Laborinfrastruktur
- c) Kopie der Betriebs-/Praxisbewilligung soweit vom kantonalen Recht vorgeschrieben
- d) Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Tarifvertrages samt Anhängen.

Einzelheiten zu lit. a) bis d) werden in der Beilage 2 zur vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

³ In Zweifelsfällen kann die TK die Bestätigung eingereichter Unterlagen durch Dritte verlangen.

⁴ Das Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages und fordert die Prüfungs- und Eintrittsgebühr ein. Nach Eingang der Gebühr überprüft das Sekretariat den Antrag auf formale Erfüllung und Vollständigkeit und holt allenfalls fehlende Dokumente beim Gesuchsteller ein.

⁵ Sind die Unterlagen vollständig, so behandelt die TK den Antrag um Zulassung (gemäss Ziffer 1.1. Abs. 6) und veranlasst bei positivem Entscheid die Aufnahme in die Datenbank (gemäss Ziffer 1.1. Abs. 6 lit. b).

⁶ Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragssteller bei der TK innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

⁷ Folgende Gebühren sind vom Einzelkontrahenten zu entrichten:

a) Prüfungs- und Beitrittsgebühr CHF 1'000.-

b) Jahresgebühr CHF 400.- (jährlicher Kostenbeitrag)

c) Zur Abgeltung eines ausserordentlichen Aufwandes (z.B. Gesamtrevisionen) kann die TK die Einforderung eines ausserordentlichen Beitrages beschliessen.

⁸ Im Übrigen wird auf die separate Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern des VZLS (Anhang 7 zum Tarifvertrag Zahntechnik vom 3.05.2017) verwiesen.

⁹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen auf das Konto "Gebühren Nicht-Verbandsmitglieder" der TK.

¹⁰ Bei Nicht-Bezahlung sind die Versicherer nicht verpflichtet, Leistungsabrechnungen zu begleichen.

1.2.5 Ausschluss vom Tarifvertrag

¹ Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (Verlust der kantonalen Bewilligung; fehlende Infrastruktur; Zahlungsunfähigkeit; betrügerisches Verhalten; usw.) kann auf Antrag einer Vertragspartei ein Labor vom Vertrag ausgeschlossen werden.

² Die Nicht-Bezahlung der Gebühren durch den Einzelkontrahenten spätestens nach 30 Tagen nach der 2. Mahnung hat automatisch den Ausschluss zur Folge.

1.2.6 Einsetzen von Experten und Arbeitsgruppen

¹ Die TK kann durch eigenen Beschluss externe Experten, Arbeitsgruppen, oder ähnliches, einsetzen.

2. Organisation der TK

¹ Die TK wird gebildet aus:

- a) vier Vertretern der Verbände (zwei Vertreter VZLS, zwei Vertreter SSO) und
- b) vier Vertretern der Versicherer

² Die TK wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils am Ende eines Kalenderjahres den Vorsitzenden für das nachfolgende Jahr; dabei wird turnusgemäss jeweils ein Vertreter der Verbände, respektive der Versicherer berücksichtigt.

³ Die TK tagt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich im Frühling oder bei Bedarf, bzw. auf Antrag einer Vertragspartei.

⁴ Der TK steht ein vom VZLS ("Swiss Dental Laboratories") geführtes Sekretariat zur Verfügung ("Durchführungsstelle Zahntechniktarif"), welches die notwendigen Arbeiten im Auftrag der Vertragsparteien führt.

- ⁵ Einladung, Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern der TK spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.
- ⁶ Die TK führt eine Liste sämtlicher Anträge mit Angaben zu Bezeichnung, Grobinhalt, Behandlungsstatus und voraussichtlichem Erledigungsdatum.

3. Beschlussfassung

- ¹ Die TK ist beschlussfähig, wenn von den Verbänden je mindestens ein Vertreter und von den Versicherern mindestens zwei Vertreter anwesend sind.
- ² Beschlüsse der TK über Geschäfte im Sinne der Ziffer 1.1. Absätze 1 bis 5 werden einstimmig gefasst. Enthaltungen zählen nicht.
- ³ Beschlüsse der TK über Geschäfte im Sinne der Ziffer 1.1 Absätze 6 bis 8 werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁴ Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4. Finanzierung

- ¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.
- ² Die anfallenden Kosten des Kommissions-Sekretariats TK werden jährlich erfasst und durch Beschluss der TK genehmigt und finanziert. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich mittels den Erträgen aus den Prüfungs- und Beitrittsgebühren sowie jährlichen Kostenbeiträgen der Einzelkontrahenten; bei Bedarf erfolgt die Finanzierung je hälftig durch die Verbände sowie die Versicherer.

5. Vertraulichkeit

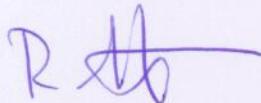
Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit unter den Vertragsparteien. Vorbehalten bleiben Beschlüsse gemäss Ziffer 1.2.2 Absatz 5 dieser Vereinbarung.

6. Inkrafttreten und Kündigung

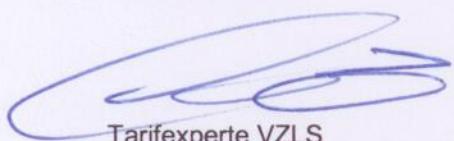
- ¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- ² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung der Vereinbarung unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten.

Bern, Luzern, 03.05.2017

Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS)



Der Präsident
Richard Scotolati

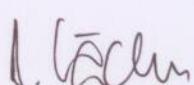


Tarifexperte VZLS
Marco V. Camin

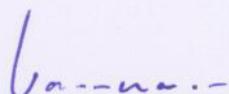
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO



Mitglied ZV
Renzo Trachsler

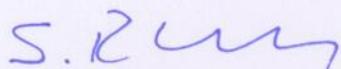


Der Präsident
Beat Wäckerle



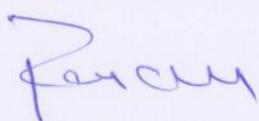
Der Generalsekretär
Simon Gassmann

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**



Der Vizedirektor
Stefan Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)



Der Präsident
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**



Der Direktor
Stefan A. Dettwiler